

und die Steigerung der Arbeitsproduktivität einzusetzen. Sie hat die Intensivierung des Reproduktionsprozesses vor allem durch die sozialistische Rationalisierung zu fördern und die von Partei und Regierung beschlossenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialpolitik, insbesondere des Wohnungsbaues, zu unterstützen.

(3) Die Staatsbank hat mit der Finanzierung und Kontrolle auf die Ausarbeitung und Lösung von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, die rationelle Nutzung der vorhandenen Grundfonds und eine hohe Effektivität der Investitionen, die Erschließung von Reserven in der Materialökonomie, die Erhöhung des Exports und seiner Rentabilität sowie die rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens einzuwirken.

(4) Die Kreditgewährung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Kredite zweckgebunden und mit hohem Nutzeffekt verwendet werden, materiell gedeckt sind sowie eigene Mittel der Kreditnehmer planmäßig eingesetzt werden. Die Kredite sind zu verzinsen und innerhalb der festgelegten Fristen zu fügen.

§6

(1) Die Staatsbank führt entsprechend den Rechtsvorschriften Konten von Betrieben, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen, nimmt Einlagen entgegen und führt sonstige bankübliche Aufgaben im Auftrag der Kontoinhaber durch.

(2) Die Staatsbank führt die Konten des Staatshaushaltes. Auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen übernimmt sie Aufgaben der Haushaltsdurchführung.

(3) Die Staatsbank führt Konten der anderen Geld- und Kreditinstitute.

(4) Auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates ist die Staatsbank berechtigt, Wertpapiere auszugeben. Sie gewährleistet die Deckung der ausgegebenen Wertpapierer

(5) Die Staatsbank hat die Geheimhaltung der bei ihr geführten Konten sowie der von ihr durchgeführten Aufgaben entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

§7

Die Staatsbank ist das Verrechnungszentrum für die Durchführung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs der Volkswirtschaft. Sie hat zu gewährleisten, daß der Zahlungs- und Verrechnungsverkehr einheitlich gestaltet, schnell, sicher und rationell durchgeführt wird. Sie nimmt darauf Einfluß, daß der Zahlungsausgleich in Übereinstimmung mit den materiellen Zirkulationsbedingungen erfolgt.

§8

(1) Die Staatsbank hat einen aktiven Beitrag für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration zu leisten. Sie wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen über Investitionsbeteiligungen der Deutschen Demokratischen Republik und andere Formen der Zusammenarbeit im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration mit und übt eine Kontrolle über ihre planmäßige Durchführung aus.

(2) Die Staatsbank hat zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Festigung des transferablen Rubels als kollektiver Währung, zur Vervollkommnung des Kreditystems der internationalen sozialistischen Banken sowie des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit beizutragen.

§9

(1) Die Staatsbank hat an der Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle der Zahlungsbilanz der Deutschen Demokratischen Republik mitzuwirken.

(2) Die Staatsbank schließt Bankenabkommen und -Vereinbarungen mit Banken in anderen Staaten und arbeitet mit ihnen sowie mit internationalen Organisationen der Geld- und Kreditinstitute zusammen. Sie kann Konten und Depots bei

Banken in anderen Staaten unterhalten und alle im zwischenstaatlichen Bankverkehr üblichen Geschäfte einschließlich der Gewährung und Inanspruchnahme von Krediten durchführen. Sie ist berechtigt, allein oder gemeinsam mit anderen Banken Beteiligungsverhältnisse einzugehen und andere Formen der Finanzierung anzuwenden.

(3) Die Staatsbank hat die Grundsätze für die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs durch die Geld- und Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Grundsätze für den Umtausch von Reisezahlungsmitteln festzulegen.

(4) Der Präsident der Staatsbank setzt im Rahmen der vom Ministerrat getroffenen Entscheidungen die Umrechnungssätze fremder Währungen zur Währung der Deutschen Demokratischen Republik fest und veröffentlicht sie.

(5) Die Staatsbank ist berechtigt, Devisen und Sorten sowie Gold und andere Edelmetalle anzukaufen, zu verkaufen und zu verwahren. Sie übt in ihrem Aufgabenbereich die Kontrolle über den Umlauf von Devisenwerten aus.

(6) Die Staatsbank führt weitere Aufgaben im Rahmen der devisenrechtlichen Bestimmungen durch.

§10

(1) Die Staatsbank hat in Durchführung ihrer Aufgaben gegenüber den Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen eine staatliche Kontrolle durch die Mark auszuüben, die schwerpunktmäßig auf die langfristige Vorbereitung, Planung und Durchführung des Reproduktionsprozesses zu richten ist. Sie hat das Recht, notwendige Unterlagen anzufordern.

(2) Die Staatsbank arbeitet mit den gesellschaftlichen Organen der Werktätigen der Betriebe und den Kontrollorganen, insbesondere der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und der Staatlichen Finanzrevision, zusammen. Sie informiert die Werktätigen in Auswertung ihrer Kontrollergebnisse über wesentliche Fragen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes und nutzt die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werktätigen für die Bankarbeit. Sie wertet ihre Kontrollergebnisse mit den übergeordneten Organen und den zuständigen Staatsorganen aus und hat das Recht, an Rechenschaftslegungen teilzunehmen.

(3) Die Staatsbank hat den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen aus den Erkenntnissen ihrer Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit über ökonomische Probleme des Territoriums zu berichten und Lösungsvorschläge vorzulegen.

§11

Der Ministerrat kann der Staatsbank weitere Aufgaben übertragen.

II.

Leitung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

§12

(1) Die Staatsbank wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzeleleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Das beratende Organ des Präsidenten der Staatsbank für die einheitliche Leitung und die Koordinierung der Geld- und Kreditpolitik ist das Kollegium.

(2) Der Präsident der Staatsbank ist Mitglied des Ministerrates. Er ist der Volkskammer und dem Ministerrat für die Tätigkeit der Staatsbank verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der ständige Stellvertreter des Präsidenten der Staatsbank ist der Vizepräsident.

(3) Der Präsident der Staatsbank regelt die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vizepräsidenten und der Stellvertreter des Präsidenten.

(4) Der Vizepräsident und die Stellvertreter des Präsidenten sind dem Präsidenten der Staatsbank für die Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Berufung des Vizepräsidenten, der Stellvertreter des Präsidenten sowie der Abteilungsleiter der Zentrale der Staatsbank erfolgt entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.